

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Stadt Loitz
Der Bürgermeister
Lange Str. 83
17121 Loitz

Telefon: 03831 / 696-1202
Telefax: 03831 / 696-2129
E-Mail: Birgit.Malchow@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Fr. Malchow
Aktenzeichen: StALUVP12/5121/VG/46-1/09
StALUVP12/5122/VG/88-1/16

(bitte bei Schriftverkehr angeben)
Stralsund, 03.07.18

EINGEGANGEN AM 04. JULI 2018

05. JULI 2018

**2. Änderung des Flächennutzungsplanes i. V. m. der Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 15 „Errichtung von 2 Einfamilienhäusern“ der Stadt Loitz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Bauvorhaben. Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen wird festgestellt, dass durch die 2. Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes keine wasserwirtschaftlichen Anlagen und keine naturschutz-, wasser- und bodenschutzrechtlichen Belange, die durch mein Amt zu vertreten sind, berührt werden.

Hinweise

Die Stadt Loitz befindet sich im Nahbereich der Peene (Gewässer 1. Ordnung).

In der Peene können neben den Hochwasserständen durch extreme Witterungserscheinungen im Einzugsgebiet (z. B. Starkniederschläge) auch erhöhte Wasserstände infolge Sturmhochwasser in der Ostsee und Rückstau über Peenestrom bzw. Haff und Peene auftreten. Entsprechend der Richtlinie 2-5/2012 "Bemessungshochwasserstand und Referenzhochwasserstand" beträgt für den betreffenden Küstenbereich (Haff und Peenestrom) und somit auch den Bereich der Peene bei Loitz das

- Referenzhochwasser (RHW) 1,60 m NHN.
Der RHW entspricht in etwa einem HW200 (Hochwasser mit statistischer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von ein Mal in 200 Jahren)
- Bemessungshochwasser (BHW) 2,10 m NHN.
Der BHW berücksichtigt zusätzlich zum RHW einen klimabedingten Meeresspiegelanstieg von 50 cm für die nächsten 100 Jahre.

Entsprechend der Planzeichnung – Teil A liegen die Geländehöhen innerhalb des Bebauungsplans Nr. 15 „Errichtung von 2 Einfamilienhäusern“ in Loitz zum Teil unterhalb 2,10 m NHN.

Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob die Straßen B194 und L261 Höhenlagen $\geq 2,10$ m NHN aufweisen und somit einen Überflutungsschutz gegenüber BHW für die nordöstlich gelegenen Flächen darstellen. Es wird empfohlen, die Höhenlagen der Straßen, soweit sie nicht bekannt sind, zu ermitteln (z. B. Nachfrage beim Straßenbauamt).

Sofern die erforderliche Höhenlage der Straßen nicht nachgewiesen werden kann, ist eine Überflutungsgefährdung der Flächen mit Höhenlagen $< 2,10$ m NHN gegeben.

Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorge- und Schutzmaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.

Bei Errichtung baulicher Anlagen in überflutungsgefährdeten Bereichen sind bei Wohn- und Beherbergungsbebauung folgende Maßnahmen zur Reduzierung des Gefährdungspotentials gegenüber Hochwasser vorzusehen:

- Ausschluss einer Überflutungsgefährdung bis 2,10 m über NHN mittels geeigneter baulicher Maßnahmen (z.B. Geländeerhöhung, Festlegung der Fußbodenoberkante und Verzicht auf Unterkellerung)
- Nachweis der Standsicherheit aller baulichen Anlagen gegenüber BHW
- Beachtung BHW bei der Errichtung elektrotechnischer Anlagen und der etwaigen Lagerung wassergefährdender Stoffe

Mit freundlichen Grüßen


Matthias Wolters